

**Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
vom 5. November 2004
vom 03. Juni 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474) und des Artikels 8 Nr. 1 d) des Hochschulfreiheitsgesetzes in Verbindung mit § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. 2000, S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. 2006, S. 111) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 05. November 2004 (AB Uni 2004/13, S. 618 ff.), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 31. Oktober 2011 (AB Uni 2011/30, S. 2276), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter(in) und drei weiteren Mitgliedern. ³Die/der Vorsitzende, ihre/sein Stellvertreter(in) und ein weiteres Mitglied sowie dessen Stellvertreter/Stellvertreterin werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und ein Mitglied sowie dessen Stellvertreter/Stellvertreterin aus der Gruppe der Studierenden gewählt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekannt zu geben.“

2. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Hochschullehrerin/ein weiterer Hochschullehrer, anwesend ist.“

3. § 18 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„¹Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn ein ordnungsgemäßes Hauptstudium nachgewiesen und mindestens 60 Leistungspunkte erworben worden sind und zusätzlich das Hauptpraktikum mit 30 Leistungspunkten nachgewiesen worden ist. ²Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem erhöhten empirischen Aufwand höchstens sechs Monate. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ⁵Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Diplomarbeit erheblich erschweren, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ⁶Über die Verlängerung gem. Satz 4 und 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. ⁸Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 5 auch ein neues Thema für die Diplomarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Diplomarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁹In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 22.“

4. § 28 wird folgender Satz 4 hinzugefügt:

„Sofern Studierende berechtigt sind, ihr Studium nach der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. März 1997 fortzuführen, ist für die Organisation der Prüfungen dieser Studierenden und die übrigen Aufgaben, die von der Diplomprüfungsordnung von 1997 zugewiesen werden, der gemäß § 6 zu bildende Prüfungsausschuss zuständig.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 15.05.2013.

Münster, den 03.06.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 03.06.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles